

III. Nachtragssatzung
zur Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe von
Strandbenutzungsgebühren ind der Gemeinde Kampen (Sylt)
vom 15.. Mai 2003

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig- Holstein und der §§ 1, 2 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig- Holstein in der derzeit gültigen Fassung wird nach Beschlußfassung der Gemeindevertretung vom 04.11.2009 folgende III. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel 1

§ 5 Abs.1 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

- 1) Die Tourismusabgabe beträgt für jede Übernachtung, an dem sich der/die Abgabepflichtige im Erhebungsgebiet aufhält
a) in der Zeit vom 15.Mai bis 30.September für jede Person ab Vollendung des 18. Lebensjahres **3,00 EURO**

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- 2) Dem Gast steht es frei, anstelle der nach Tagen berechneten Tourismusabgabe eine Jahrestourismusabgabe zu zahlen, die das 28fache der vollen Tourismusabgabe beträgt, und zwar für jede Person ab Vollendung des 18. Lebensjahres **84,00 EURO** (gemäß Abs. 1 Buchstabe a).

Artikel 2

Diese Nachtragssatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Kampen, den 09.11.2009

Gemeinde Kampen (Sylt)

(LS)

Bürgermeisterin

Die vorstehende Satzung wird gemäß § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Kampen (Sylt) bekanntgemacht.

Sylt, OT Westerland, den 11.11.2009

Amt Landschaft Sylt
Der Amtsvorsteher
Im Auftrage

(LS)

Neumann

